

Franckesche Stiftungen zu Halle

Die Sonn- und Festtäglichen Episteln und Evangelia

Reyher, Johann Christoph

Gotha, 1764

VD18 11980818

Der 15. Artikel. Von Kirchencereemonien.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:hbz:ha33-1-212525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:ha33-1-212525)

Der 13. Artikel.

Vom Brauch der Sacramenten.

Vom brauch der sacramenten wird gelehret, daß die sacramenta eingesetzt sind, nicht allein darum, daß sie zeichen sind, dabey man äußerlich die Christen kennen möge; sondern daß es zeichen und zeugnisse sind göttliches willens gegen uns, unsern glauben dadurch zu erwecken und zu stärken: derhalben sie auch glauben fordern, und denn recht gebraucht werden, so mans im glauben empfähet, und den glauben dadurch stärket.

Der 14. Artikel.

Vom Beruf der Prediger.

Vom kirchenregiment wird gelehret, daß niemand in der kirche öffentlich lehren und predigen, oder sacramente reichen soll, ohne ordentlichen beruf.

Der 15. Artikel.

Von Kirchencereemonien.

Von kirchenordnungen, von menschen gemacht, lehret man diejenigen halten, so ohne sünde mögen gehalten werden, und zu frieden, zu guter ordnung in der kirche dienen, als gewisse feyer, feste und dergleichen. Doch geschicht unterricht darbey, daß man die gewissen nicht damit beschwören soll, als sey solch ding nöthig zur seligkeit. Darüber wird gelehret, daß alle sagungen und tradition, von menschen darzu gemacht, daß man dadurch Gott versöhne und gnade verdienet, dem evangelio und der lehre vom glauben an Christum entgegen sind.

Derhalben sind klostergelübde und andere tradition, von unterschied der speise, tage, &c. dadurch man vermeyner gnade zu verdienen, und für sünde genug zu thun, unrichtig und wider das evangelium.

Der 16. Artikel.

Vom weltlichen Regiment.

Von policy und weltlichen regiment wird gelehret, daß alle obrigkeit in der welt, und geordnete regimente

und gesehe, gute ordnung von Gott geschaffen und eingesetzt sind; und daß christen mögen im obrigkeit: fürsten und richteramte ohne sünde seyn, nach kaiserlichen und andern üblichen rechten urtheil und recht sprechen, übelthäter mit dem schwert strafen, rechte kriege führen, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte eide thun, eignes haben, ehelich seyn, &c.

Sie werden verdammt die Wiedertäufer, so lehren, daß der obangezeigte keines christlich sey. Auch werden diejenigen verdammt, so lehren, daß christliche vollkommenheit sey, haus und hof, weib und kind seiblich verlasten, und sich der vorberührten stücke äussern: so doch diß allein rechte vollkommenheit ist, rechte fürcht Gottes und rechter glaube an Gott. Denn das evangelium lehret nicht äußerlich, zeitlich, sondern innerlich ewig wesen und gerechtigkeit des herzens, und stößt nicht um weltliche regiment, policy und ehestand; sondern will, daß man solches alles halte, als wahrhaftige ordnung, und in solchen ständen christliche liebe und rechte gute werke, ein jeder nach seinem beruf, beweise. Derhalben sind die Christen schuldig, der obrigkeit unterthan und ihren geboten gehorsam zu seyn, in allem, so ohne sünde geschehen mag. Denn so der obrigkeit gebot ohne sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam seyn, denn den menschen. Apost. Gesch. 5.

Der 17. Artikel.

Vom jüngsten Gericht.

Auch wird gelehret, daß unser Herr Jesus Christus am jüngsten tag kommen wird zu richten, und alle todten auferwecken, den gläubigen und ausgewählten ewiges leben und ewige freude geben; die gottlosen menschen aber und die teufel in die hölle und ewige strafe verdammen.

Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, so lehren, daß die teufel und verdamnte menschen nicht ewige